

# GUTACHTEN

erstattet dem

VEREIN KINDERWUNSCH

von

DR. MARKUS SCHOTT  
LEHRBEAUFTRAGTER AN DER UNIVERSITÄT BASEL

zur

VERNICHTUNG KONSERVIERTER EMBRYONEN

am

28. April 2003

\* \* \*

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Ausgangslage.....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Fragestellung und Gutachtensauftrag .....</b>	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Beantwortung der Gutachtensfragen.....</b>	<b>4</b>
1.	Rechtliche Zulässigkeit der Vernichtung von Embryonen in vitro.....	4
	<i>a. Rechtlicher Massstab .....</i>	<i>4</i>
	<i>b. Art. 119 BV und Embryonenschutz .....</i>	<i>6</i>
	<i>c. Gleichheitsgebot (Art. 8 BV) .....</i>	<i>8</i>
	<i>d. Willkürverbot (Art. 9 BV).....</i>	<i>10</i>
	<i>e. Freiheitsrechte des Embryos in vitro.....</i>	<i>11</i>
	<i>f. Freiheitsrechte der Eltern .....</i>	<i>13</i>
	<i>g. Freiheitsrechte Dritter .....</i>	<i>14</i>
2.	Zustimmungserfordernis.....	15
3.	Prozessuale Durchsetzung .....	15
	<i>a. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht.....</i>	<i>15</i>
	<i>b. Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte .....</i>	<i>16</i>
<b>IV.</b>	<b>Zusammenfassung der Hauptergebnisse .....</b>	<b>16</b>
	Literaturverzeichnis .....	18
	Materialienverzeichnis.....	19
	Abkürzungsverzeichnis.....	19

## I. Ausgangslage

Art. 42 des Bundesgesetzes über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (FMedG; SR 814.90) sieht im Sinne einer Übergangsbestimmung unter dem Titel *Aufbewahrung von Embryonen* Folgendes vor:

<sup>1</sup> Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Embryonen aufbewahrt, muss dies innerhalb von drei Monaten der Bewilligungsbehörde melden. Art. 11 ist anwendbar.

<sup>2</sup> Die Embryonen dürfen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes während höchstens drei Jahren aufbewahrt werden.

Das FMedG wurde durch Bundesratsbeschluss vom 4. Dezember 2000 (vgl. AS 2000, 3067) zusammen mit der Fortpflanzungsmedizinverordnung (FMedV; SR 814.902.2) auf den 1. Januar 2001 in Kraft gesetzt. Dementsprechend sind Embryonen, welche vor Inkrafttreten des FMedG erzeugt wurden, nach dem *31. Dezember 2003* zu vernichten.

Der Bundesrat hat in seinem Entwurf für ein *Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen* vom 20. November 2002 (E-EFG; BBl 2003, S. 1278 ff.) vorgeschlagen, dass die Frist zur Aufbewahrung von Embryonen um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2004 verlängert wird. In Art. 28 E-EFG ist eine entsprechende Anpassung von Art. 42 Abs. 2 FMedG vorgesehen.

Der *Ständerat* hat als Erstrat in der Frühjahrssession 2003 auf Antrag seiner vorberatenden Kommission, der WBK-S, beschlossen, die Bestimmungen betreffend die Embryonenforschung aus dem EFG zu streichen und in diesem Erlass lediglich die Forschung an *embryonalen Stammzellen* zu regeln. Demnach soll aus dem EFG ein Stammzellenforschungsgesetz (SFG) werden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verlängerung der Aufbewahrungsfrist ist nach Diskussion im Plenum vom Ständerat ebenfalls gestrichen worden (vgl. NZZ Nr. 60 vom 13. März 2003, S. 15).

Am 21. März 2003 hat Nationalrat Johannes Randegger eine *Interpellation* mit dem Titel "Vernichtung tiefgefrorener Embryonen. Verstoss gegen Menschenrechte" (Nr. 03.3172) eingereicht, welche dem Bundesrat unter anderem die Frage stellt, ob es nicht angezeigt sei, die Frist gemäss Art. 42 Abs. 2 FMedG mit einem dringlichen Bundesbeschluss um fünf Jahre zu verlängern.

## **II. Fragestellung und Gutachtensauftrag**

Der Verein Kinderwunsch, der sich als Betroffenen-Organisation für die moderne Fortpflanzungsmedizin engagiert, ist daran interessiert, die rechtliche Zulässigkeit der Vernichtung von Embryonen gemäss den oben genannten Bestimmungen abklären zu lassen. Im Rahmen einer Besprechung mit dem Vereinssekretär und Vorstandsmitglied, Herrn Conrad Engler, wurden am 4. März 2003 die folgenden gutachterlich zu beantwortenden Fragen formuliert:

1. Ist die Vernichtung von Embryonen gemäss dem Fortpflanzungsmedizingesetz und/oder dem Embryonenforschungsgesetz rechtlich zulässig oder widerspricht sie höherrangigem nationalem oder internationalem Recht?
2. Ist die Zustimmung von Mutter und evtl. Vater für eine Vernichtung notwendig oder kann eine Vernichtung von Embryonen auch gegen den Willen der genannten Personen angeordnet werden?
3. Wie könnte gegebenenfalls gegen die Anordnung der Vernichtung prozessual vorgegangen werden? Welches sind die damit verbundenen Kosten?

Gestützt auf verschiedene Abklärungen zur Rechtslage erlaube ich mir, zu den unterbreiteten Gutachensfragen wie folgt Stellung zu nehmen:

## **III. Beantwortung der Gutachensfragen**

### **1. Rechtliche Zulässigkeit der Vernichtung von Embryonen in vitro**

#### *a. Rechtlicher Massstab*

Die Bestimmungen betreffend die Vernichtung von Embryonen befinden sich in Erlassen auf der Stufe eines Bundesgesetzes, in Art. 42 FMedG bzw. im zukünftigen EFG. Ihre rechtliche Zulässigkeit hängt von der Übereinstimmung mit dem *höherrangigen Recht* ab. Da Bundesgesetze auf der höchsten Normstufe der ordentlichen schweizerischen Gesetzgebung stehen, kommen diesbezüglich nur die Normen der *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999* (BV, SR 101) sowie höherrangige Normen des internationalen Rechts in Frage (vgl. zum Verhältnis zwischen Landesrecht und internationalem Recht etwa HÄFELIN/HALLER, Rz. 1917 ff.).

Als rechtlicher Massstab von besonderem Interesse sind unter den völkerrechtlichen Verträgen im vorliegenden Zusammenhang verschiedene *Menschenrechtsübereinkommen*. Im Vordergrund stehen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK, SR 0.101) sowie der internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 01.103.2) und der internationale Pakt vom 16. Dezember über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I, SR 01.103.1). Mit Blick auf die Thematik des Embryonenschutzes ist im Übrigen das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin des Europarates vom 4. April 1997 (Biomedizin-Übereinkommen) zu beachten, welches die Schweiz unterzeichnet, jedoch bisher nicht ratifiziert hat (vgl. die Botschaft des Bundesrates vom 12. September 2001, BBl 2002, S. 271 ff.). Das Biomedizin-Übereinkommen äussert sich indessen zum Embryonenschutz nur am Rande und bestimmt in Art. 18, dass die nationalen Rechtsordnungen einen angemessenen Schutz des Embryos zu gewährleisten haben, sofern sie die Forschung an Embryonen in vitro überhaupt zulassen. Lediglich die Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken wird durch das Biomedizin-Übereinkommen ausdrücklich untersagt.

Von Bedeutung ist nun allerdings, dass das Bundesgericht gemäss Art. 191 BV an *Bundesgesetze* gebunden ist. Diese können vom Bundesgericht zwar auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung überprüft werden, sie sind jedoch trotz festgestellter Verfassungswidrigkeit vom Bundesgericht anzuwenden (vgl. HÄFELIN/HALLER, Rz. 2086 ff.). Da die Vernichtung überzähliger Embryonen aus der Zeit vor Inkrafttreten des FMedG in Art. 42 Abs. 2 FMedG klar vorgeschrieben ist, und es sich beim FMedG um ein Bundesgesetz handelt, sind entsprechende Anordnungen für das Bundesgericht massgeblich. Die *Bundesversammlung* ist als Gesetzgeber freilich umfassend an die Verfassung gebunden. Eine festgestellte Verfassungswidrigkeit in der geltenden Bundesgesetzgebung ist durch sie auf dem Wege der Gesetzgebung zu korrigieren. Im Übrigen hat die Bundesversammlung die Verfassung beim Erlass neuer Gesetzesnormen ebenfalls zu beachten und zu verwirklichen.

Das Bundesgericht hat jedoch in seiner neueren Rechtsprechung den oben genannten Grundsatz der Massgeblichkeit von Bundesgesetzen insofern relativiert, als es deren Anwendung verweigert hat, wenn diese gegen *Völkerrecht*, und insbesondere gegen die *EMRK* verstossen (vgl. BGE 125 II 417). Sofern also Art. 42 Abs. 2 FMedG nicht nur als verfassungswidrig, sondern auch als *konventionswidrig* qualifiziert würde, wären darauf gestützte Anordnungen vom Bundesgericht zu kassieren. Dadurch kann ein zweckloses "Durchlaufen" des Bundesgericht sowie die Anrufung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vermieden werden.

b. Art. 119 BV und Embryonenschutz

Betreffend in vitro erzeugte Embryonen besteht seit 1992 mit Art. 119 BV (bzw. Art. 24<sup>novies</sup> aBV) eine ausdrückliche Bestimmung in der Bundesverfassung. Gemäss Art. 119 Abs. 1 BV ist der Mensch vor *Missbräuchen* der Fortpflanzungsmedizin und der Gentechnologie geschützt. In Abs. 2 Bst. c der genannten Bestimmung wird mit Bezug auf die Verfahren der *medizinisch unterstützten Fortpflanzung* angeordnet, dass die Befruchtung menschlicher Eizellen ausserhalb des Körpers der Frau nur unter den vom Gesetz festgelegten Bedingungen erlaubt sei. Ferner wird bestimmt, dass ausserhalb des Körpers der Frau nur so viele menschliche Eizellen zu Embryonen entwickelt werden dürfen, als der Frau sofort eingepflanzt werden können.

Um möglichen Missbräuchen vorzubeugen, war der historische Verfassungsgeber bei Erlass von Art. 24<sup>novies</sup> aBV bestrebt, die Entstehung sogenannter *überzähliger Embryonen* möglichst zu vermeiden. In vitro fertilierte Eizellen sollten deshalb entweder noch im Vorkernstadium kryokonserviert werden oder aber im frühen Embryonalstadium der betreffenden Frau eingepflanzt werden (vgl. SCHWEIZER, Rz. 79 zu Art. 24<sup>novies</sup> Abs. 2). Diesem Konzept folgt auch das FMedG, welches in den Art. 15 bis 17 den Umgang mit Keimgut in überaus restriktiver Art und Weise regelt. Gemäss Art. 15 Abs. 1 FMedG dürfen *Keimzellen*, d.h. Ei- und Samenzellen (vgl. Art. 2 Bst. e FMedG), während höchstens fünf Jahren konserviert werden. Abs. 4 der Bestimmung ordnet die Vernichtung der Keimzellen nach Ablauf der Konservierungsdauer an. *Imprägnierte Eizellen*, d.h. befruchtete Eizellen vor der Kernverschmelzung (vgl. Art. 2 Bst. h FMedG) dürfen gemäss Art. 16 Abs. 2 FMedG ebenfalls während höchstens fünf Jahren aufbewahrt werden. Auch diese sind gemäss Abs. 4 der Bestimmung nach Ablauf der Konservierungsdauer sofort zu vernichten. Schliesslich bestimmt Art. 17 Abs. 3 FMedG, dass *Embryonen* nicht konserviert werden dürfen. Dementsprechend dürfen gemäss Abs. 1 der Bestimmung ausserhalb des Körpers der Frau nur so viele imprägnierte Eizellen zu Embryonen entwickelt werden, als innerhalb eines Zyklus für die Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich sind, höchstens jedoch drei. Hintergedanke der Unterscheidung zwischen imprägnierten Eizellen und Embryonen ist, dass vor der Kernverschmelzung das genetische Programm der Frucht noch nicht festgelegt ist und in diesem Sinne noch nicht von einer unverwechselbaren Individualität gesprochen werden kann, welche besonderen Schutz verdient (vgl. BBl 1996 III 215 f.).

Ohne sich zu Grundlagen und Umfang des verfassungsrechtlichen Schutzes des Embryos im Einzelnen genau zu äussern (vgl. dazu hinten, S. 11 ff.), gelangte der Bundesrat zur Auffassung, dass "es der Rechtsgemeinschaft nicht gleichgültig sein [kann], was mit menschlichen Embryonen geschieht" (vgl. BBl 1996 III 224). Zu verhindern sei die Ent-

wicklung überzähliger Embryonen mit dem Folgeproblem des *selektiven Fetozids* (vgl. BBl 1996 III 266). In besonderen Konstellationen kann es jedoch vorkommen, dass in vitro erzeugte Embryonen, welche eigentlich zur sofortigen Einpflanzung bestimmt sind, übrig bleiben, weil der Embryo sich krankhaft entwickelt oder weil die Frau in den zwei bis drei Tagen zwischen der Imprägnation und dem Embryotransfer stirbt, krank wird oder unerwartet ihre Meinung ändert und auf den Eingriff (vorläufig) verzichtet (vgl. BBl 1996 III 227). In diesen Fällen soll gemäss FMedG die Konservierung von Embryonen nicht ausgeschlossen sein (vgl. BBl 1996 III 266). Es ist also auch durchaus möglich, dass zur Einpflanzung geeignete Embryonen übrig bleiben, welche zu einem späteren Zeitpunkt zur Herbeiführung einer Schwangerschaft verwendet werden können, etwa wenn die Frau dannzumal eine Fortsetzung der Behandlung wünscht oder wenn das Paar nach einer erfolgreichen Schwangerschaft ein weiteres Kind haben möchte. In beiden Fällen wird der Frau ein erneuter Eingriff zur Entnahme der Eizellen mit belastender Hormonbehandlung und chirurgischer Intervention erspart.

Die neuste Entwicklung der Biomedizin und insbesondere die Stammzellentechnologie hat die bisherigen Anschauungen und Regelungen im Bereich der Fortpflanzungsmedizin vor neue Herausforderungen gestellt. Leitgedanke des schweizerischen FMedG war bis anhin, dass Embryonen zu anderen Zwecken als zur Fortpflanzung nicht erzeugt und lediglich kurzzeitig konserviert werden dürfen. Aufgrund der erwarteten Forschungsergebnisse mit Blick auf die Therapie schwerer Krankheiten besteht heute jedoch ein erhebliches Interesse daran, Embryonen bzw. embryonale Stammzellen für Forschungszwecke zu verwenden. Wegen des fundamentalen Verbots, Embryonen für andere Zwecke als zur Fortpflanzung zu erzeugen, ist dies nur möglich, wenn in vitro fertilierte Embryonen aufgrund der oben genannten Konstellation wider Erwarten nicht für Fortpflanzungszwecke verwendet werden können. Dies bedeutet, dass Embryonen genau in jenen Fällen, die eigentlich nicht vorkommen sollten (vgl. Art. 119 Abs. 2 Bst. c BV und Art. 17 Abs. 3 FMedG) für die Forschung von besonderem Wert sind und damit ein öffentliches Interesse an ihrer Gewinnung besteht.

Eine klare gesetzliche Regelung für die Forschung an Embryonen und embryonalen Stammzellen besteht heute grundsätzlich nicht (vgl. BBl 2003, S. 1186 und 1196 f.). Dass es verboten ist, Embryonen zu Forschungszwecken zu entwickeln bzw. Embryonen, welche nach Inkrafttreten des FMedG erzeugt wurden, zu konservieren, sagt nichts darüber aus, ob an vorhandenen Embryonen, welche *vor* Inkrafttreten des FMedG gewonnen wurden, bzw. an "planwidrig" gewonnenen überzähligen Embryonen aus der Zeit *nach* Inkrafttreten des FMedG geforscht werden darf. Entsprechend hatte der Schweizerische Nationalfonds bei der Beurteilung eines Gesuchs um Unterstützung von Forschung an (importierten) embryonalen Stammzellen am 28. September 2001 eigene Regeln für die Zuläs-

sigkeit solcher Forschung aufzustellen und bekanntzugeben (vgl. BBl 2003, S. 1217). In dieser unklaren Situation soll ein neues EFG, bzw. das zukünftige Bundesgesetz über die Forschung am Menschen für Klarheit sorgen.

c. *Gleichheitsgebot (Art. 8 BV)*

Das Gebot rechtsgleicher Behandlung gemäss Art. 8 BV ist sowohl in der Rechtsetzung als auch in der Rechtsanwendung zu beachten (vgl. HÄFELIN/HALLER, Rz. 747 ff.; MÜLLER, S. 396 ff.; SCHWEIZER, Rz. 37 ff. zu Art. 8 BV). Im Gegensatz zu den Freiheitsrechten, welche primär als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in spezifische Rechtssphären verstanden werden, gilt die Rechtsgleichheit allgemein in der gesamten Rechtsordnung, ohne dass ein Rechtssubjekt von staatlichem Handeln besonders betroffen sein müsste (vgl. HÄFELIN/HALLER, Rz. 744; MÜLLER, S. 395 f.).

Ausser in der Bundesverfassung wird die Garantie rechtsgleicher Behandlung auch durch das internationale Recht festgeschrieben. Art. 14 EMRK gewährleistet einen Anspruch auf Gleichbehandlung jedoch nur bei Genuss der in der Konvention festgelegten übrigen Rechte (vgl. VILLIGER, Rz. 658 ff.). Ein allgemeines Rechtsgleichheitsgebot kennt demgegenüber der UNO-Pakt II in Art. 26.

Das Gleichbehandlungsgebot kann mit Bezug auf die Vernichtung von Embryonen in zweierlei Hinsicht relevant werden. Zum Einen fragt sich, ob die gesetzliche Regelung bezüglich in vitro erzeugten Embryonen gegenüber dem *Abtreibungsrecht* konsistent ist oder ob allfällige Ungereimtheiten zwischen diesen Regelungskomplexen als rechtsungleiche Behandlung aufgefasst werden müssen. Andererseits ist zu fragen, ob die gesetzliche Regelung eine unzulässige Unterscheidung zwischen *vor* und *nach* Inkrafttreten des FMedG gewonnenen Embryonen trifft. In beiden Fällen wird das Rechtsgleichheitsgebot in der *Rechtsetzung* aktuell.

Mit Bezug auf die Regelung des Schwangerschaftsabbruches ist zunächst festzuhalten, dass diesbezüglich eine Änderung des Strafgesetzbuches, welche die sogenannte *Fristenlösung* eingeführt hat, am 2. Juni 2002 vom Volk angenommen und auf den 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt wurde (vgl. AS 2002, 2989). Im Folgenden wird diese neue Regelung der Begutachtung zugrunde gelegt. Demnach ist der Schwangerschaftsabbruch während den ersten zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode für die *abtreibende Frau* jedenfalls straflos (vgl. Art. 118 Abs. 3 StGB). Dasselbe gilt für Dritte, die sich *mit Einwilligung* der schwangeren Frau an der Abtreibung beteiligen, sofern die Frau geltend macht, sie befinde sich in einer *Notlage* (vgl. Art. 118 Abs. 1 sowie Art. 119 Abs. 2 StGB). Der Embryo in utero geniesst demnach bis zur zwölften Schwangerschaftswoche *praktisch keinen straf-*

*rechtlichen Schutz.* Zu beachten ist ferner, dass der in vivo gezeugte Embryo vor der Nidation vom Strafrecht in keiner Weise erfasst wird. Wird dieser künstlich, etwa durch entsprechende mechanische oder chemische Verhütungsmittel an der Einnistung gehindert, so liegt nach einhelliger Rechtsprechung und Lehre kein strafrechtlich relevantes Verhalten und mithin *keine Abtreibungshandlung* vor (vgl. STRATENWERTH, S. 47). Mitunter wird ein Widerspruch zwischen dem Abtreibungsrecht und dem geltenden Recht der Fortpflanzungsmedizin darin erblickt, dass der in vivo gezeugte Embryo während einer erheblichen Entwicklungsdauer praktisch schutzlos bleibt und mithin straflos abgetrieben und vernichtet werden darf, während der in vitro erzeugte Embryo durch strenge Vorkehrungen vor Eingriffen geschützt werden soll. Zu beachten ist jedoch, dass aufgrund der Schwangerschaft für die betroffene Frau *gewichtige eigene Interessen* mit Bezug auf eine Abtreibung auf dem Spiel stehen, welche im Falle des in vitro erzeugten Embryos nicht vorhanden sind. Daraus lässt sich immerhin schliessen, dass die Vernichtung von Embryonen in jedem Fall nur zulässig sein kann, wenn *hochrangige Interessen* dem Embryonenschutz entgegenstehen. Daneben lässt sich meines Erachtens aus dem Vergleich zum Schwangerschaftsrecht und unter Zuhilfenahme des Rechtsgleichheitsgebots nichts für oder gegen die Zulässigkeit der Vernichtung von Embryonen in vitro ableiten.

Verschiedentlich wird unter dem Aspekt des Rechtsgleichheitsgebots ferner vorgebracht, das geltende Fortpflanzungsmedizingesetz sehe eine problematische Ungleichbehandlung von Embryonen vor, je nach dem ob diese *vor* oder *nach* Inkrafttreten des FMedG gewonnen und konserviert wurden (vgl. die Interpellation Nr. 02.3550 vom 2. Oktober 2002 von Nationalrätin Christiane Langenberger: Stammzellenforschung und Präimplantationsdiagnostik, politische und juristische Unklarheiten?). Die Konservierung von Keimgut wird bis heute prinzipiell in den Art. 15 bis 17 FMedG geregelt (vgl. vorne, S. 6). Demnach dürfen Keimzellen und imprägnierte Eizellen während höchstens fünf Jahren mit Zustimmung der berechtigten Personen konserviert werden, während die Konservierung von Embryonen verboten ist. Vom letztgenannten Verbot macht nun Art. 42 Abs. 2 eine *Ausnahme* in dem Sinne, dass *vor* Inkrafttreten des FMedG konservierte Embryonen erst drei Jahre nach Inkrafttreten desselben zu vernichten sind. Insofern werden *vor* Inkrafttreten des FMedG erzeugte Embryonen gegenüber solchen, die *nach* Inkrafttreten des FMedG ausnahmsweise anfallen, bevorzugt. Erstere dürfen noch während höchstens drei Jahren konserviert werden, Letztere sind gemäss Art. 17 Abs. 3 FMedG grundsätzlich sofort zu vernichten und dürfen lediglich kurzfristig mit Blick auf ihren möglichen Einsatz zum Zwecke der Fortpflanzung konserviert werden (vgl. BBl 2003, S. 1195). Unter dem Blickwinkel des Rechtsgleichheitsgebots kann demnach in dieser Hinsicht *gegen* die Zulässigkeit der Vernichtung von Embryonen, welche *vor* Inkrafttreten des FMedG erzeugt wurden, nichts eingewandt werden.

Die von Art. 10 E-EFG vorgesehene Regelung betreffend die Verwendung überzähliger Embryonen für die Forschung steht ebenfalls nicht im Widerspruch zur Regelung gemäss dem FMedG. Der Bundesrat schlägt vor, dass überzählige Embryonen nur für die Forschung verwendet werden dürfen, wenn das betroffene Paar frei und schriftlich in diese Verwendung einwilligt. Beide Elternteile können in der Folge ihre Einwilligung jederzeit und ohne Angabe von Gründen bis zum Beginn der Forschungsarbeiten oder der Stammzellengewinnung widerrufen. Wird die Einwilligung verweigert oder widerrufen, so ist der betreffende Embryo sofort zu vernichten. Eine Konservierung von Embryonen mit Blick auf hypothetische zukünftige Verwendungen wird durch den E-EFG demnach ebenfalls ausgeschlossen. Daraus folgt, dass die Aufbewahrung von vor Inkrafttreten des FMedG gewonnenen Embryonen während längstens drei Jahren auch gegenüber dieser Regelung *keine rechtsungleiche Behandlung* darstellt.

d. *Willkürverbot (Art. 9 BV)*

Das Willkürverbot von Art. 9 BV verbietet mit Bezug auf die Rechtsetzung den Erlass von sinn- und zwecklosen Normen, welche sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen können (vgl. HÄFELIN/HALLER, Rz. 811; MÜLLER, S. 471 f.). Ein dem Willkürverbot der schweizerischen Bundesverfassung entsprechendes Schutzrecht ist in den internationalen Menschenrechtsübereinkommen nicht enthalten.

Im vorliegenden Kontext ist zu fragen, ob die zwangsweise Vernichtung überzähliger Embryonen nach Ablauf einer festen Frist unabhängig von weiteren Gesichtspunkten vor dem Willkürverbot standhält.

Sowohl das FMedG als auch ein mögliches zukünftiges Embryonenforschungsgesetz orientieren sich an den folgenden Grundgedanken:

1. Die *Erzeugung* von Embryonen in vitro ist nur zum Zwecke der Anwendung in der Fortpflanzungsmedizin zulässig (vgl. Art. 119 Abs. 2 Bst. c BV, letzter Satzteil; Art. 29 FMedG; Art. 3 Abs. 1 Bst. a E-EFG);
2. Die Entstehung *überzähliger* Embryonen ist nach Möglichkeit zu verhindern (vgl. Art. 119 Abs. 2 Bst. c BV, letzter Satzteil; Art. 17 Abs. 1 und 2 FMedG);
3. Überzählige Embryonen dürfen unter restriktiven Bedingungen für die *Forschung* verwendet werden, ansonsten sind sie zu *vernichten* (vgl. Art. 17 Abs. 3 und Art. 42 Abs. 2 FMedG; Art. 10 Abs. 4 E-EFG).

Die genannte Regelung stützt sich auf die Prämisse, dass es ethisch und rechtlich vorzuziehen ist, einen in vitro erzeugten Embryo zu vernichten als ihn für Zwecke, welche nicht unmittelbar der Fortpflanzung dienen, zu verwenden. Zur Begründung dieses Standpunkts beruft sich der Gesetzgeber insbesondere auf das Gebot der Achtung der *Menschenwürde*, welches eine Instrumentalisierung des Menschen verbietet. Auch wenn diese Haltung grundsätzlich Zustimmung verdient, bleiben doch einige Fragen mit Bezug auf die genannte Prämisse offen. Ungeklärt ist zunächst, inwiefern dem in vitro erzeugten Embryo überhaupt Menschenwürde zugesprochen werden kann und ob er allenfalls aufgrund anderer Prinzipien oder Rechtsnormen vor Zugriff geschützt ist (vgl. dazu sogleich Bst. e). Im Übrigen wird durch das Instrumentalisierungsverbot nicht hinreichend erklärt, weshalb die *mittel- und langfristige Konservierung* von Embryonen mit Blick auf mögliche und gerechtfertigte zukünftige Anwendungen nicht erlaubt sein soll. Dies gilt insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen die spätere Verwendung der konservierten Embryonen für die Fortpflanzung in Betracht fällt. Hier hat der Gesetzgeber sich offenbar für eine sehr starke Betonung *präventiver Schutzmechanismen* entschieden, welche - durchaus paradoxerweise - ein rasches Ableben der betroffenen Embryonen bewirkt.

Auch wenn die genannte Regelung aus den beschriebenen Gründen nicht in jeder Hinsicht zu überzeugen vermag und mit gutem Grund vorgebracht werden kann, sie schiesse über das Ziel hinaus, ist doch unwahrscheinlich, dass bei einer gerichtlichen Überprüfung eine Verletzung des Willkürverbots festgestellt würde. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Grundrecht ist ausserordentlich restriktiv (vgl. MÜLLER, S. 472). Im Übrigen ist auf Art. 191 BV hinzuweisen (vgl. dazu vorne, S. 5).

#### e. *Freiheitsrechte des Embryos in vitro*

Noch weitgehend ungeklärt ist bis heute die Frage, ob und inwiefern der Embryo Träger verfassungsmässiger Rechte sein kann bzw. ob er in anderer Weise am Grundrechtsschutz der Verfassung teil hat (vgl. SCHWEIZER, Vorgaben, S. 57 ff.; AUGUSTIN, S. 174 f.; KOECHLIN-BÜTTIKER, S. 112 ff.; Stellungnahme 36/202 der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin zur Forschung an embryonalen Stammzellen, S. 45 ff.; Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 17. November 1995 zum verfassungsrechtlichen Status von Embryonen unter Art. 24<sup>novies</sup> aBV, VPB 1996, S. 575 ff.).

Im Wesentlichen werden in der Lehre drei verschiedene *Konzepte* diskutiert. Nach dem *Objekt- oder Sachmodell* haben nur menschliche Personen ein eigenes Lebensrecht. Die Personeneigenschaft ist dabei insbesondere an die Fähigkeit, eigene Interessen zu entwickeln und zu verfolgen, gebunden. Weil Embryonen diese Eigenschaften noch fehlen, weil ausserdem viele im Mutterleib gezeugte Embryonen natürlicherweise nicht zur Einnistung

gelangen und wieder abgestossen werden und weil in der frühen Embryonalentwicklung noch nicht entschieden ist, ob aus der sich entwickelnden Zygote ein einzelner Fötus oder Mehrlinge entstehen werden, wird der Embryo vor der Einnistung als eine *Sache* betrachtet und es werden ihm eigene Schutzrechte abgesprochen. Nach dem *Personenmodell* wird dem Embryo demgegenüber ab der Kernverschmelzung Personenstatus zugesprochen. Entsprechend genießt bereits die Blastozyste weitgehenden Grundrechtsschutz, welcher nur nicht-invasive Forschung erlaubt. Das *Respektmodell* nimmt schliesslich eine vermittelnde Position zwischen den beschriebenen Extremen ein. Demnach hat der Embryo vom frühesten Zeitpunkt an eine eigene Schutzwürdigkeit, welche im Laufe seiner Entwicklung zum voll ausgereiften Fötus kontinuierlich zunimmt. Verbrauchende Forschung an Embryonen *in vitro* ist mit dem Respektmodell nur vereinbar, wenn sie aufgrund einer Güterabwägung zwischen der Schutzwürdigkeit des Embryos *in vitro* und anderen hohen Werten gerechtfertigt ist (vgl. zu den drei Modellen auch BBl 2003, S. 1208 f.).

Verfassung und Gesetzgebung der Schweiz stehen grundsätzlich auf dem Boden des Respektmodells. Das *Bundesgericht* hat sich bis heute nicht zur Frage der Grundrechtsträgerschaft des Embryos *in vitro* geäußert. Mit Blick auf eine mögliche höchstrichterliche Beurteilung ist jedoch davon auszugehen, dass ein *absoluter Lebensschutz* für Embryonen unter dem Gebot der Achtung der Menschenwürde (Art. 7 BV) oder dem Recht auf Leben (Art. 10 BV bzw. Art. 2 EMRK) nicht gewährleistet wird. Bereits das geltende *Abtreibungsrecht* widerspricht einer solchen kategorischen Beurteilung diametral. Eine Pflicht, jeden Embryo einzupflanzen und eine Ausreifung zumindest zu versuchen, kann jedenfalls nicht gefordert werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Vernichtung von Embryonen unter gewissen Umständen erlaubt sein muss. Die *Voraussetzungen* für eine solche Vernichtung können nicht anders definiert werden als bei Grundrechtseingriffen üblich nach Massgabe von Art. 36 BV (vgl. dazu auch Art. 5 Abs. 2 BV). Demnach muss eine zwangsweise Vernichtung durch den Staat auf einer hinreichenden *gesetzlichen Grundlage* beruhen, einem gewichtigen *öffentlichen Interesse* bzw. *Interessen Dritter* entsprechen und *verhältnismässig* sein.

Mit Blick auf das Erfordernis des öffentlichen Interesses ergibt sich nun als Besonderheit, dass durch die Vernichtung überzähliger Embryonen gerade deren *Schutz vor Missbrauch und Instrumentalisierung* verwirklicht werden soll (vgl. vorne, S. 11). Die sofortige Vernichtung wird also gegenüber gewissen – unter Umständen ebenfalls zerstörenden oder schädigenden – Handlungen an Embryonen als das geringere Übel aufgefasst. Ob diese Beurteilung in jeder Hinsicht konsistent und überzeugend ist, kann hier nicht weiter vertieft werden. Eine Klärung dieser Frage durch das Bundesgericht erscheint jedenfalls als wünschbar.

Eine effektive Überprüfung der Regelung betreffend die zwangsweise Vernichtung von Embryonen kann durch das Bundesgericht nur auf Grundlage der Rechte der *EMRK* vorgenommen werden (vgl. dazu vorne, S. 5). Diesbezüglich richtet sich das Bundesgericht nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Art. 2 *EMRK* garantiert das Recht auf Leben grundsätzlich in gleichem Umfang wie Art. 10 *BV*. Der EGMR hat sich jedoch bisher ebenfalls noch nicht zur Frage der Grundrechtsträgerschaft des Embryo *in vitro* geäußert. Bis heute fehlen selbst eindeutige Stellungnahmen des EGMR zur Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs. In einer Entscheidung betreffend Grossbritannien hat die frühere Kommission lediglich festgehalten, dass Art. 2 *EMRK* nicht von der Befruchtung an gilt (vgl. VILLIGER, Rz. 268; OVEY/WHITE, S. 53 f.). Eine allfällige Beurteilung durch den EGMR muss deshalb ebenfalls als sehr ungewiss gelten.

*f. Freiheitsrechte der Eltern*

Das Bundesgericht hat in zwei wegweisenden Entscheiden festgehalten, dass die Anwendung der Methoden der modernen Fortpflanzungsmedizin durch die *persönliche Freiheit* grundrechtlich geschützt ist (vgl. BGE 115 Ia 234 und BGE 119 Ia 460). Das Freiheitsrecht der persönlichen Freiheit ist nunmehr in Art. 10 *BV* ausdrücklich niedergelegt. Die *EMRK* kennt demgegenüber keine allgemeine Garantie der persönlichen Freiheit. Einschlägig sind ferner die Bestimmungen bezüglich den *Schutz des Familienlebens*, Art. 14 *BV* und Art. 8 *EMRK*.

Noch nicht zu entscheiden hatten das Bundesgericht und der EGMR bisher die spezifische Frage, ob die Vernichtung von Embryonen *in vitro* einen Eingriff in die persönliche Freiheit bzw. den Schutz des Familienlebens *der Eltern* darstellt. Aufgrund der genannten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist jedoch davon auszugehen, dass, zumindest solange solche Embryonen zum Zwecke der Fortpflanzung verwendet werden können und sollen, deren zwangsweise Vernichtung nach schweizerischer Rechtsauffassung einen Eingriff in die persönliche Freiheit der Eltern darstellt. Wie es sich diesbezüglich mit Embryonen, die für die Fortpflanzung nicht mehr verwendet werden können und sollen, verhält, ist hingegen fraglich. Aufgrund der genetischen und biologischen Abstammung des Embryo von seinen Eltern liegt jedoch die *besonders intensive und schützenswerte Verbindung* auf der Hand. Daraus folgt, dass jeder Umgang mit Embryonen *in vitro* gegen den Willen der Eltern zugleich einen Eingriff in deren persönliche Freiheit darstellt. Auch hier ist nun aber wiederum nicht jeder Eingriff *per se* unzulässig. Sofern dieser einem gewichtigen öffentlichen Interesse entspricht und verhältnismässig ist, müssen die Rechtsträger diesen gemäss Art. 36 *BV* hinnehmen.

Die Vernichtung von Embryonen, welche nach dem Willen der Eltern noch für die Herbeiführung einer Schwangerschaft in der Zukunft bereit stehen sollen und welche für diesen Zweck tatsächlich geeignet sind, erscheint als erheblicher Eingriff in die persönliche Freiheit der Eltern. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Frau, der durch die Konservierung geeigneter Embryonen ein weiterer Eingriff zum Zwecke der Entnahme von Eizellen erspart bleibt. In diesem Fall stehen gewichtige grundrechtlich geschützte Interessen der Vernichtung der Embryonen entgegen. Ob das öffentliche Interesse des präventiven Missbrauchsschutzes (vgl. dazu vorne, S. 11) gegenüber den Elterninteressen an der assistierten Fortpflanzung überwiegt, erscheint zumindest höchst fraglich. Jedenfalls sind hier ohne Weiteres mildere Massnahmen denkbar, welche den Embryo in vitro vor unerlaubter Verwendung schützen, wie z.B. Registrierungspflichten und Bewilligungssysteme verbunden mit Strafandrohungen.

Mit Bezug auf die Vernichtung überzähliger Embryonen, welche nicht mehr für Fortpflanzungszwecke verwendet werden können, fällt eine entsprechende *Güterabwägung* noch schwerer. Für eine zwangsweise Vernichtung spricht wiederum allein das Argument des *Missbrauchsschutzes*. Auf der anderen Seite erscheint die Vernichtung eines Embryos, den die Eltern nicht mehr für Fortpflanzungszwecke verwenden können bzw. wollen, als sehr diffuser Eingriff in die persönliche Freiheit. Ein starkes Interesse der Eltern an der *schlichten Aufbewahrung* eines überzähligen Embryos besteht wohl nicht. Hingegen können gewichtige *Drittinteressen* für die Erhaltung bzw. alternative Verwendung eines Embryos ins Feld geführt werden, namentlich solche der *wissenschaftlichen Forschung* (vgl. dazu sogleich Bst. g).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit Blick auf den Grundrechtsschutz der Eltern die Vernichtung überzähliger Embryonen problematisch ist. Die Beurteilung durch das Bundesgericht bzw. den EGMR ist jedoch kaum voraussehbar.

#### *g. Freiheitsrechte Dritter*

Gegen die Vernichtung überzähliger Embryonen spricht insbesondere deren Verwertungsmöglichkeit in der *wissenschaftlichen Forschung*. Die *Forschungsfreiheit* ist im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit gemäss Art. 20 BV grundrechtlich geschützt. Die EMRK garantiert die Wissenschaftsfreiheit nicht ausdrücklich, diese ist jedoch von Art. 10 EMRK, welcher die Meinungsfreiheit gewährleistet, in Teilbereichen miterfasst. Schliesslich verpflichtet Art. 15 Abs. 3 UNO-Pakt I die Vertragsstaaten, die für die wissenschaftliche Forschung unerlässliche Freiheit zu achten.

Art. 119 BV verbietet die Forschung an überzähligen Embryonen nach h.L. nicht (vgl. BBl 2003, S. 1193 f.). Auch der E-EFG basiert auf dem Grundsatz der prinzipiellen Zulässigkeit verbrauchender und therapeutischer Forschung an überzähligen Embryonen. Die Frage, ob im Einzelfall solche Forschung zulässig ist, entscheidet sich aufgrund einer *Güterabwägung*, in welcher die Schutzbedürfnisse des Embryos gegenüber der Forschungsfreiheit abgewogen wird (vgl. Art. 6 E-EFG sowie BGE 115 Ia 234 und MÜLLER, S. 320 f.). Sofern die *vor* Inkrafttreten des FMedG erzeugten und seither konservierten Embryonen noch für die Forschung *geeignet* sind und die Eltern einer solchen Verwendung *zustimmen*, ist grundsätzlich nicht einsehbar, weshalb diese Embryonen anders behandelt werden sollen als die *nach* Inkrafttreten des FMedG erzeugten Embryonen. Eine Vernichtung und der damit einhergehende Eingriff in die Forschungsfreiheit ist somit m.E. *problematisch*.

Aufgrund von Art. 191 BV ist eine wirksame Anfechtung der Vernichtung von Embryonen primär unter Berufung auf Art. 10 EMRK denkbar (vgl. vorne, S. 5). Die Frage, ob neben der Verbreitung der Forschungsergebnisse auch die Forschungstätigkeit selbst unter dem Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit gemäss dieser Bestimmung steht, wurde soweit ersichtlich vom EGMR bisher allerdings nicht entschieden. Sie ist wohl eher zu verneinen (vgl. SCHWANDER, S. 35 f.). Neben der EMRK-Garantie könnte allenfalls auch Art. 15 Abs. 3 UNO-Pakt I, welcher die Forschungstätigkeit schützt, für eine wirksame Beschwerde angerufen werden. Ob das Bundesgericht allerdings diese Bestimmung als direkt anwendbare Schutznorm verstehen und ihr gegenüber einem Bundesgesetz zum Durchbruch verhelfen würde, erscheint zumindest als sehr fraglich. Die Erfolgchancen einer entsprechenden Beschwerde sind somit wiederum kaum einzuschätzen.

## **2. Zustimmungserfordernis**

Am Vorliegen der Zustimmung der Eltern entscheidet sich, ob die Vernichtung eines Embryos lediglich allfällige Rechtspositionen des *Embryos* berührt oder ob darüber hinaus auch die Grundrechtsinteressen der *Eltern* betroffen sind. Insofern kann auf das vorne unter Ziff. 1 Bst. e und f Gesagte verwiesen werden.

## **3. Prozessuale Durchsetzung**

### *a. Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht*

Die *behördliche Anordnung* der Vernichtung eines Embryos gemäss Art. 42 Abs. 2 FMedG stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 97 des Bundesgesetzes über die Organisa-

tion der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) dar. Als solche ist sie letztinstanzlich mittels *Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht* anfechtbar. Zunächst ist allerdings gemäss Art. 98 Bst. d OG der kantonale Instanzenzug auszuschöpfen. Gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde innert einer Frist von 30 Tagen zu ergreifen (Art. 106 OG). Im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann das Bundesgericht gestützt auf Art. 104 Bst. a OG die *Verletzung von Bundesrecht* einschliesslich der Verletzung verfassungsmässiger Rechte und des Staatsvertragsrechts überprüfen.

Die *Verfahrenskosten* für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht richten sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Prozesses. Die Gerichtskosten betragen je nach Umfang und Schwierigkeit der Sache bei Verwaltungsgerichtsbeschwerden ohne Vermögensinteresse gemäss Art. 153a Abs. 2 Bst. b OG zwischen CHF 200.-- und CHF 5'000.--. Dazu kommen die Kosten der Rechtsvertretung. Eine Parteientschädigung ist der obsiegenden Behörde gemäss Art. 159 Abs. 2 OG in der Regel nicht geschuldet. Hingegen hat die unterliegende Behörde der beschwerdeführenden Partei die Vertretungskosten zu ersetzen.

#### *b. Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*

Sollte das Bundesgericht eine allfällige Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Anordnung der Vernichtung überzähliger Embryonen aus der Zeit vor Inkrafttreten des FMedG abweisen, so ist gegen einen solchen Entscheid eine *Individualbeschwerde* an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg nach Art. 34 EMRK möglich. Gemäss Art. 35 Abs. 1 EMRK ist vor einer entsprechenden Beschwerde der innerstaatlichen Instanzenzug auszuschöpfen. Nach der gleichen Bestimmung ist eine Beschwerdefrist von *sechs Monaten* ab der letzten endgültigen innerstaatliche Entscheidung zu beachten.

Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist für die Parteien grundsätzlich *kostenlos*, weil die entsprechenden Kosten vom Europarat getragen werden (Art. 50 EMRK). Die Vertretungskosten der beschwerdeführenden Partei müssen vom unterliegenden Staat getragen werden, unterliegt hingegen die beschwerdeführende Partei, muss sie ihre Vertretungskosten selbst tragen.

## **IV. Zusammenfassung der Hauptergebnisse**

1. Die rechtliche Zulässigkeit der Vernichtung von Embryonen gestützt auf das Fortpflanzungsmedizingesetz bzw. das Embryonenschutzgesetz bemisst sich am

Grund- und Menschenrechtsschutz der Bundesverfassung, der EMRK sowie der UNO-Pakte I und II. Das Bundesgericht verweigert einem Bundesgesetz jedoch nur dann die Anwendung, wenn es gegen den *völkerrechtlichen Menschenrechtsschutz* verstösst.

2. Unabhängig vom rechtlichen Status und der Grundrechtsträgerschaft des Embryos in vitro ist dessen zwangsweise Vernichtung nur gestützt auf ein *überwiegendes öffentliches Interesse* erlaubt. Das Argument des präventiven Missbrauchsschutzes erscheint diesbezüglich als problematisch. Das Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung unter dem Aspekt des *Grundrechtsschutzes des Embryos* ist jedoch höchst ungewiss, weil über allfällige Rechte des Embryos gemäss den völkerrechtlichen Menschenrechtsübereinkommen noch nicht entschieden wurde.
3. Die Vernichtung von Embryonen in vitro, welche faktisch für die Fortpflanzung geeignet sind und welche nach dem Willen der Eltern zu einem späteren Zeitpunkt zu diesem Zweck verwendet werden sollen, betrifft deren *persönliche Freiheit* bzw. den *Schutz des Familienlebens*. Ob ein solcher Eingriff in den *Grundrechtsschutz der Eltern* durch das öffentliche Interesse des präventiven Missbrauchsschutzes gerechtfertigt ist, erscheint als höchst fraglich. Mangels Präjudizien muss aber auch diesbezüglich das Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung als offen beurteilt werden.
4. Die Verwendung konservierter Embryonen für die Forschung ist nur mit Zustimmung der Eltern zulässig. Die zwangsweise Vernichtung verfügbarer Embryonen stellt einen Eingriff in die *Forschungsfreiheit* gemäss der Bundesverfassung dar. Sofern die Forschung an überzähligen Embryonen grundsätzlich erlaubt und möglich ist, erscheint eine unterschiedliche Behandlung je nach dem, ob die Embryonen vor oder nach Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizingesetzes erzeugt wurden, problematisch. Weil die völkerrechtlichen Garantien im Bereich der Forschungsfreiheit noch kaum etabliert sind, ist die gerichtliche Durchsetzung der Forscherinteressen indessen stark erschwert.

\* \* \*

Basel, den 28. April 2003

Dr. Markus Schott

## **Literaturverzeichnis**

- AUGUSTIN ANGELA      Rechtliche Regelungen für Stammzelltherapien – Zugleich ein Beitrag zum Entwurf eines Transplantationsgesetzes in: ZSR 2001, S. 163 ff.
- HÄFELIN ULRICH/  
HALLER WALTER      Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Aufl. Zürich 2001
- KOECHLIN-BÜTTIKER  
MONICA      Schranken der Forschungsfreiheit bei der Forschung an menschlichen Embryonen, Basel/Frankfurt a.M. 1997
- MÜLLER JÖRG PAUL      Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. Bern 1999
- OVEY CLARE/  
WHITE ROBIN      Jacobs and White, The European Convention on Human Rights, 3. Aufl. Oxford 2002
- SCHWANDER VERENA      Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, Bern 2002
- SCHWEIZER RAINER J.      Verfassungs- und Völkerrechtliche Vorgaben für den Umgang mit Embryonen, Föten sowie Zellen und Geweben, Zürich 2002 (zit. Vorgaben)
- SCHWEIZER RAINER J.      Kommentar zu Art. 8 BV, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung: Kommentar, Zürich/Lachen 2002
- SCHWEIZER RAINER J.      Kommentar zu Art. 24<sup>novies</sup> aBV, in: Jean-François Aubert et al. (Hrsg.), Kommentar zur Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/etc. 1995
- STRATENWERTH GÜNTER      Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 5. Auflage Bern 1995
- VILLIGER MARK E.      Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Aufl. Zürich 1999

## **Materialienverzeichnis**

Stellungnahme 36/202 der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin zur Forschung an embryonalen Stammzellen

Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 17. November 1995 zum verfassungsrechtlichen Status von Embryonen unter Art. 24<sup>novies</sup> aBV, VPB 1996, Nr. 60.67, S. 575

Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen (Embryonenforschungsgesetz, EFG) vom 20. November 2002, BBl 2003, 1163

Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative "zum Schutz des Menschen vor Manipulationen in der Fortpflanzungstechnologie (Initiative für menschenwürdige Fortpflanzung, FMF)" und zu einem Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung (Fortpflanzungsmedizingesetz, FMedG) vom 26. Juni 1996, BBl 1996 III 205

## **Abkürzungsverzeichnis**

aBV	Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874
BBl	Bundesblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BV	Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
E-EFG	Entwurf für ein Embryonenforschungsgesetz vom 20. November 2002, BBl 2003, 1278
EMRK	Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (SR 0.101)
FMedG	Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung vom 18. Dezember 1998 (SR 814.90)
FMedV	Fortpflanzungsmedizinverordnung vom 4. Dezember 2000 (SR 814.902.2)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

- UNO-Pakt I Internationaler Pakt vom 16. Dezember über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 01.103.1)
- UNO-Pakt II Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 01.103.2)
- VPB Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
- WBK-S Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates